

**Änderung der Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung  
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz;  
Änderung für das Schuljahr 2025/2026**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 22. Mai 2025 - 225-2025-0003204 -

**1**

Der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz“ vom 1. Juni 2005 (ABl. NRW. S. 194 ber. 07/05 S. 260), der zuletzt durch Runderlass vom 19. Juni 2024 (ABl. NRW. 07/24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2024/2025“ durch die Angabe „2025/2026“ ersetzt.

2. Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Mit der Verordnung zur Änderung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG vom 13. Mai 2025, die im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2025 für das Schuljahr 2025/2026 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Gegenüber dem Schuljahr 2024/2025 haben sich keine inhaltlichen Änderungen in den Verwaltungsvorschriften ergeben.“

3. In Nummer 8.1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

4. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

**2**

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2025 in Kraft.

*Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:*

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2025/2026)				
1	2	3	4	
	„Schülerinnen und Schüler je Lehrstelle“	Relation	richtwert	Klassenfrequenzhöchstwert, Bandbreite
Grundschule	21,95		Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 10	20,19	27	25 - 29
Sekundarschule	Klassen 5 bis 10	16,27	25	20 - 29
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 9 (G8)	19,17		
	Klassen 5 bis 10 (G9)	19,87	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5	
Gesamtschule	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 10	18,63	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			
	Volzeit	16,18	22	31
	Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend			
	Volzeit	12,70	19,5	
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Volzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42-HwO (SLR analog FOS BK)	31,60	16	22
Bildungsgänge der Berufshochschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss)	16,18	22	31
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18		
	zweijährig, Berufabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	12,70	19,5	
	in dreijähriger Teilzeitform	27,28		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
	zweijährig, Berufabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18	22	31
	dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	12,70		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	12,70	19,5	
Bildungsgänge der Fachoberschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	12,70	19,5	
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
	in dreijähriger Teilzeitform	41,64		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)		22	31
	Klasse 11	41,64		
	Klasse 12 Volzeit	12,70	19,5	

einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	12,70	19,5		
in zweijähriger Teilzeitform	38,37	22		31
Bildungsgänge der Fachschule				
Volzeit	16,18	22	31	
Teilzeit	38,37			
Dreijährige Fachschule	27,28			
Teilzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	83,28			
Teilzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	76,74			
Volzeit Einzelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	32,36	22		31
Volzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	25,40			
Berufskolleg bei der Vermittlung fachpraktischer Anteile des Unterrichts				
		Aufteilung der Stellen		
Berufsschule	Fachtheoretische Anteile des Unterrichts	2	28	31
	Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	14	16
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Fachtheoretische Anteile des Unterrichts	1	26	29
	Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	13	15
Sonderpädagogische Förderung				
Hautfärbung (0 - 3 Jahre)				
	Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemeinbildend)				
Lern- und Entwicklungsstörungen:				
	Lernen	9,92	14	19
	Emotionale und soziale Entwicklung		13	17
	Sprache		13	17
	Geistige Entwicklung	6,14	10	13
	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)				
	Lernen	10,47	16	22
	Teilzeit	31,60	16	22
	Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Förderklassen			
	Volzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache, Förderklassen			

Anlage 1 - Seite 3

	Vollzeit	7,83	11	14
	Teilzeit	16,74	11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AÖ-SF				
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Klinische Schule				
	allgemeinbildend	5,89	entfällt	entfällt
	berufsbildend			
	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg				
	Vollbelegter		Teilbelegter	Vorkurse: 30
	Abendrealistische	22,77	35,00	
	Abendgymnasium	18,18	41,90	20
	Kolleg	12,55	29,06	25

Tabelle 1: Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“ - Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2025/2026)